

4)

Xalss. Patent winder vor,  
winiund Excessor in Cract  
und Kleidung.  
d. d. 9. May. 1626.

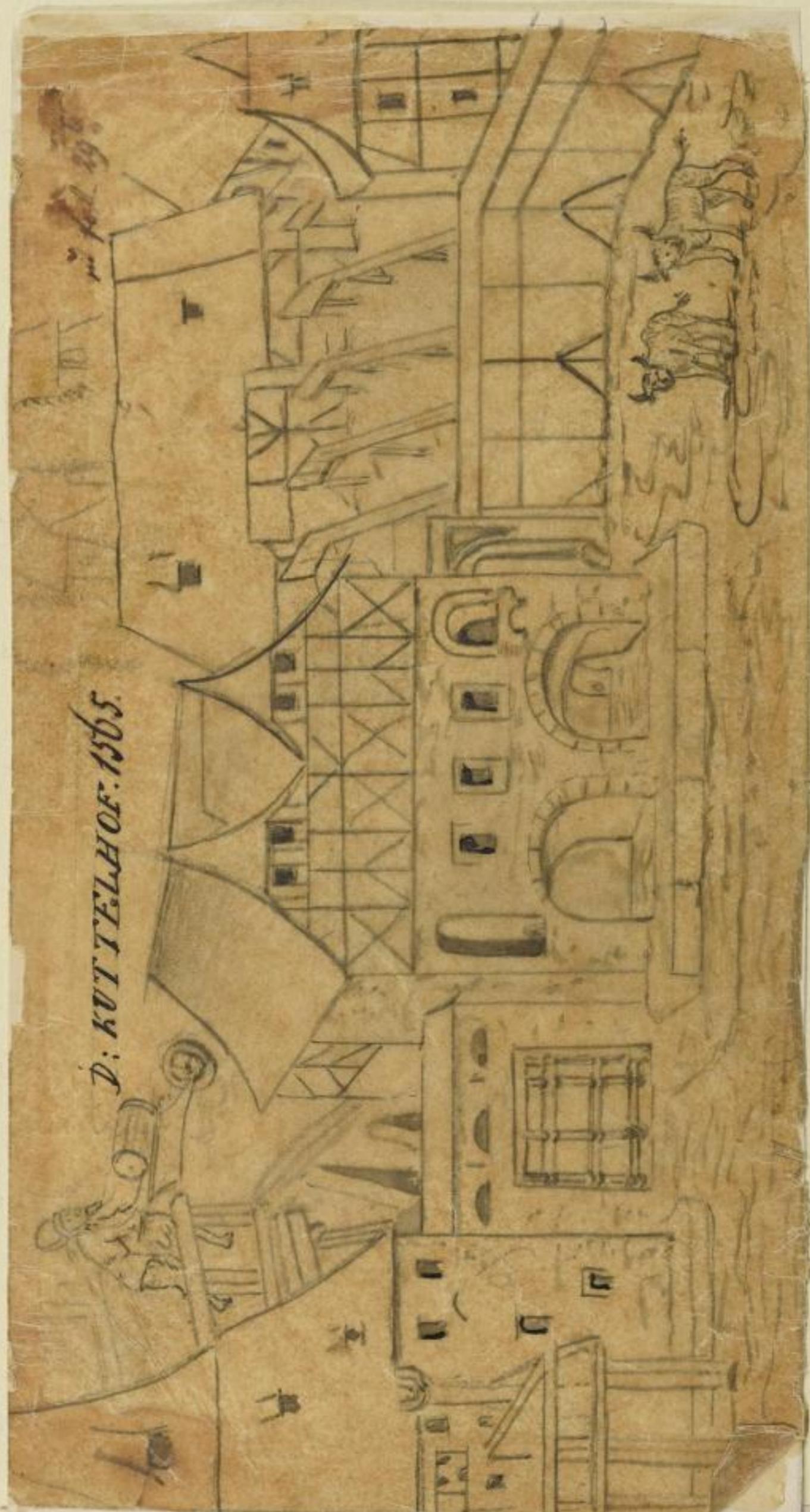


# Actus M. Bürgermeistrid Rathmanne der Stadt Görlitz, sc.

Orfunden hiermit vnd geben möglich von der Erbaren Bürgerschafft Einwohnern vnd unsrer Jurisdiction ob vnd Bottmessigkeit vnuffen zuvornehmen. Demnach einem jeden mehr als zu viel wissend in was vor gefehrliche Zeitten vnd drangseeligkeit wir durch des Allerhöchsten schickung vnd gerechte Straße gerathen in welchen eine Landstraffe nach der andern fach sich ereignet vnd wir dero halben billich allen zeitlichen vnd vorgänglichen Weltwesen Gottlosen Übermuth vnd et Oppigkeit gantzlich absagen vnd von hertzen feind sein. Uns gegen der Allgewaltigen Hande des Herrn mit haundt vnd geberden demütigen vnd demselben in seine von uns allzu wol vordiente Horn Rute fallen vnd ihm vnslich noch in zeitten ergeben sollen. Das sntemal bey dem mehren heyl sich leyder das wieder Spiel erweisen thut vnt alleine grosse ruchlose Sicherheit als der rechte vortrag alles bevorstehenden Unglücks sich befindet. Sondern auch vssige Teufelische Hoffart so den fall mit sich bringet dermassen überhand nimmet. Das auch jeder dem andern fast gnd also kein kendlicher unterscheydt zwischen eines vnd des andern Standes Personen mehr sein wil dadurch denn vrmögen vnd die Nahrungen mercklich geschmelert vnd fast ganz zuebracht. Das Geldt auch vermittelst welchen in Stadt nehest Gott erhalten wird aus dem Lande kommt vnd gleichsam vorschwindet. Wir demnach darüber gekönnet tragendes Ambts vnd Obrigkeit wegen vnd gleichsam aus Christlicher vnd Dächterlicher wohlgemüthsorge hierinne ein gebüerendes sonderbares einsehen zuhaben: Und wollen diesem nach hirmit Männiglichenahnet crewlich vorwarnet vnd beynebenst alles ernstes demandiret vnd anbefohlen haben. Das ein iedweder weß Conder auch sey sich bevoraus nach unsrer durch öffentlichen Druck publicirten vnd vor wenig Jahren renovirten vnd passigirten Willkühr in Vorlobnüssen Kindtauffen Hochzeiten öffentlichen Zusammenkünften Gevatterschafften Ivnüssen vnd Tracht der Kleydung richten vnd dero selben aussatzen vnd verordnungen sich allerdinges gemes vorhald die gaben Gottes durch vorschwendlichen Überfluss keines weges missbrauchen solle. Insonderheit aber sol demenzimmer Frauen vnd Jungfrauen von dato hiermit gantzlich verboten sein. Seidene oder andere kostbare Stoffe sind gleich farbig oder nicht ausgeschnittene durchlöcherte hohe vnd mit Seiden oder Goldgestückte Schuch vnd andene Schuchrosen vnd seidene Schnürbender grosse breite Koller Krägen vnd Umbschläge wie auch die breite weßwöhnliche Schürz tücher die abschewliche ausgefüllten vordächtige Wülste perlene vnd verguldete Bluhmen Kränche hinstro weder bey den Wirtschaften noch bey Leichbegängnüssen auff den Todtenbaaren zugelassen oder gebraucht sollen wie nicht weniger frembde eingeflochtene Haare in Zöpfen zutragen vnd mit frembden Federn solcher massen zieren so wohl auch das hohe abschewliche aufgebinde der Zöpfe vñ in Summa was des Ausländischen zuvor allhebräuchlichen vñ der Willkühr zu widerlauffenden dinges mehr ist wie denit ein ieder Haß Vater über sein Haß vnde gebürlich einsehen haben vnd sich vor schaden selbst hüten wird. Gedoch dieweil inner wenig Jahren die hiebertäuchliche perlene güldene vnd sammete Borten gantzlich abkommen vnd bisshero nic mehr getragen worden. Als Rath zwar zufrieden das an statt derselben hinstro die aufgebundene Zöpfe gebraucht werden mögen Gedoch mit drücklichen bescheidenheit das dieselben nicht also in die Höhe wie bisshero geschehen aufgespannet sondern darinn verwehnet eine maß gehalten werden solle. Insonderheit aber sollen sich die Dienstboten aller vnd ider gilden von Schnüre wie auch der seidenen Bender derer Sie sich bisshero in aufbinden gebraucht gantzlich eußern vnd enthi. Diesen anhängig soll auch denjenigen so auff Hochzeit vnd Begräbnissen zu dienen pflegen über welche vnd sonder Lauffer Tischler vnd Todtengräber vielfaltige beschwere einkommen hiemit vnceraget sein das Sie über die Willkühr ausgesetzte gebüer die Leutte durchaus nicht übersetzen vnd übermessigen Lohn hinstro fodern sondern dflichen Billigkeit wie es die Ordnung in solchen allerdinges mitbringet sich selbst bescheiden sollen mit dieser außten vnd klaren ansage Das wer im wenigsten hierwider handeln vnd vorbrechen sich über seinen Stande vnd Vorwerk als ihm Gott gegönnet vnd zutragen gebüeret erheben andern vorziehen vnd sonst zu bösen Sequelen vnd Exempli geben wird beforders aber durch unvorantwortlichen Excess in tracht der Kleydung wie auch in andern allen albe (wie dann ein anfang durch gewisse Personen gemacht werden solle) mit abnchmung vnd fodderung dero zu Hoster stangeregte Gemeiner Stadt Willkühr erachten vñ gebrauchten Stücken vnd anderer vnnachleslicher ernstße bezeugt werden solle. Darnach sich ein ieder zurichten des schuldigen gehorsamst zuvorhalten vnd vor straffe vñ zu hütten wissen wird. Dessen zu mehrer vfkundt haben Wir auff vorhergehenden einhelligen Rathsbeschluß sent in offenen Druck auffertigen vnd hirmit zu Männigliches wissenschaft vnter unsrem gemeiner Stadt grösser vll wohlbedächtig anschlagen lassen. Actum Görlitz den 9 Maij Anno 1626.

SLUB  
Wir führen Wissen.

GÖRLITZER SAMMLUNGEN  
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK



908 III 7 M2

GOTZMANN  
BUCHBINDEREI  
Görlitz  
Neißstraße 22

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7